

Richtlinie für die Durchführung von Kunstausstellungen im Rathaus der Stadt Bad Schwartau

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Schwartau ist bestrebt, den Bad Schwartauer Bürgerinnen und Bürgern einen Einblick in das zeitgenössische künstlerische Schaffen zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke wird lokalen Künstlerinnen und Künstlern ermöglicht, im Rathaus der Stadt Bad Schwartau auszustellen.
- (2) Das Foyer des Rathauses Bad Schwartau steht für ausgewählte 6 Künstlerinnen und Künstlern im Jahr zur Verfügung. Die Ausstellungsdauer beträgt daher i.d.R. 8 – 10 Wochen. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Ausstellung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Ausstellungen sollen Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, das Rathaus der Stadt Bad Schwartau zu besuchen.

§ 2 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um einen Ausstellungstermin für Ausstellungen der bildenden Kunst ist schriftlich (formlos) an das Amt für Bildung, Sport, Soziales und Kultur der Stadt Bad Schwartau, Markt 15, 23611 Bad Schwartau oder per Mail an: ausstellung@bad-schwartau.de zu richten und muss folgende Angaben enthalten:
 - Vita
 - Anschauungsmaterial (Bilddateien)
 - Thema der geplanten Ausstellung
 - Stilrichtung
 - Referenzen (bzw. Besprechungen in Tages- und Fachpresse u.a.)
- (2) Eine Bewerbung für einen Ausstellungszeitraum ist bis zum 30.09. zu stellen.

§ 3 Auswahl der Aussteller

- (1) Aus allen Bewerbungen, die bis zum 30.09. eines Jahres eingehen, werden die Aussteller / die Ausstellerinnen für das folgende Jahr ausgewählt.
- (2) Die Entscheidung über die Auswahl und die Realisation der einzelnen Ausstellungsprojekte wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister getroffen.
- (3) Künstlerinnen / Künstler, die in Bad Schwartau oder in direktem Umland sesshaft sind, werden vorrangig behandelt.
- (4) Ebenso ist Künstlerinnen und Künstlern, die bisher noch keine Ausstellung im Rathaus hatten, der Vorzug gegenüber Künstlerinnen / Künstlern zu geben, die bereits mehrere Ausstellungen im Rathaus durchgeführt haben.
- (5) Hauseigene Ausstellungen haben Vorrang und können den Zeitraum der Ausstellung auch nach Festlegung des Datums beeinflussen.

§ 4 Ablauf eines Ausstellungsprojektes

- (1) Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen der Künstlerin / des Künstlers wird dieser/m eine schriftliche, vorläufige Zusage oder Absage zugesandt. Im Falle einer vorläufigen Zusage, hat die Ausstellerin / der Aussteller spätestens zwei Monate vor dem Ausstellungstermin eventuell fehlende Ausstellungsunterlagen nachzureichen. Der Ausstellungstermin wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister festgelegt.
- (2) Eine feste Zusage für eine Ausstellung im Rathaus der Stadt Bad Schwartau erfolgt frühestens 2 Monate vor dem geplanten Ausstellungstermin durch einen Ausstellungsvertrag.
- (3) Je nach Bewerbungslage können auch thematische Schwerpunkte von der Stadt Bad Schwartau gebildet und somit Gemeinschaftsprojekte vermittelt werden.
- (4) Die Terminvergabe erfolgt maximal ein Jahr vor dem Ausstellungstermin.
- (5) Sofern es keinen Ausstellungsvertrag gibt, kann die Zusage für eine Ausstellung jederzeit, ohne Angabe von Gründen seitens der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters widerrufen werden.

§ 5 Leistungen der Stadt Bad Schwartau

- (1) Die Stadt Bad Schwartau übernimmt für eine Ausstellung folgende Aufgaben:
 - Ankündigung auf der Homepage der Stadt,
 - Versicherung der Exponate,
 - Stellung von Sekt- und Saftgläsern für die Eröffnung,
 - Aushang der von dem Künstler / der Künstlerin erstellten Plakate in den öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Die Erstellung von Plakaten für die Werbung der Ausstellung und Einladungen für eine Ausstellungsveranstaltung erfolgen durch die Künstlerin / den Künstler.
- (3) Ein Verkauf der Exponate durch die Stadt Bad Schwartau ist nicht vorgesehen.

§ 6 Öffnungszeiten der Ausstellung

- (1) Die Öffnungszeiten der Ausstellung richten sich nach den jeweils gültigen Öffnungszeiten des Rathauses.

§ 7 Presse, Vernissage, Finissage

- (1) Das Amt für Bildung, Sport, Soziales und Kultur informiert die Medien über die Ausstellung und die Vernissage/ Finissage. Die Künstlerin / der Künstler übermittelt dazu einen entsprechenden Text. Es besteht die Möglichkeit, dass dieser von der Verwaltung angepasst wird.

- (2) Der Termin für die Vernissage/ Finissage wird von der Stadt Bad Schwartau festgelegt; die Begrüßung übernimmt in der Regel das Kulturmanagement der Stadt Bad Schwartau.
- (3) Gläser werden für die Vernissage/ Finissage von der Stadt Bad Schwartau zur Verfügung gestellt, für die Verpflegung hat die Künstlerin / der Künstler selbst zu sorgen.

§ 8 Transport, Versicherung, Auf- und Abbau

- (1) Die Künstlerin / der Künstler ist für den Transport und den Auf- und Abbau selbst verantwortlich. Die Kosten hierfür werden von der Künstlerin / dem Künstler selbst getragen.
- (2) Die Daten des Auf- und Abbaus werden von der Stadt Bad Schwartau festgelegt.
- (3) Ein Versicherungsschutz für die ausgestellten Exponate besteht für die Zeit der Ausstellung. Eine Liste mit den ausgestellten Kunstwerken ist vor der Eröffnung der Ausstellung vorzulegen. Die Liste muss folgende Punkte enthalten:
 - Titel der Kunstwerke
 - Entstehungsjahr
 - Technik
 - Angesetzter Verkaufswert
- (4) Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen die Ausstellungsgegenstände nach der Ausstellungseröffnung nur nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung ausgetauscht werden.

§ 9 Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Ausstellung im Rathaus der Stadt Bad Schwartau besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2022 beschlossen.

Die Richtlinien für die Durchführung von Kunstausstellungen im Rathaus der Stadt Bad Schwartau treten rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Bad Schwartau, den 02.12.2022

Stadt Bad Schwartau
Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Engeln
Bürgermeisterin